

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/12 BH

L 9 SO 214/12 B ER + L 9 SO 215/12 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 SO 49/12 ER (SG Aachen)

1.,
2.

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Stolberg,
Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die "Revisionsanträge" der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2012 werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Antragsteller, ihnen für das Rechtsmittelverfahren gegen den bezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten dieses Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Aachen hat es abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zu zahlen und den Antragstellern Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren (*Beschlüsse vom 2.5.2012*); das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Beschwerden dagegen zurückgewiesen und den Antrag der Antragsteller abgelehnt, ihnen für das Beschwerdeverfahren selbst PKH zu gewähren (*Beschluss vom 4.7.2012*). Die Antragsteller haben hiergegen "Revisionsantrag" gestellt und beantragt, ihnen für das Verfahren beim Bundessozialgericht PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Gegen den Beschluss des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel (weder Revision noch Beschwerde) statthaft, sodass es nicht entscheidungserheblich ist, wie das Begehren der Antragsteller auszulegen ist. Die von den Antragstellern beantragte PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht iS des § 73a SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 Zivilprozessordnung abzulehnen.
- 3 Die von den Antragstellern eingelegten Rechtsmittel sind in (direkter bzw entsprechender) Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer (direkten bzw entsprechenden) Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

